

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

49 (21.7.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 49.

Freitag, 21. Juli

1916

Bekanntmachung

(Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. V.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh.

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Beschlagnahme.

Alle im Reiche angebaute Flachs und Hanf des Jahres 1916 wird mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs-, Hanfstroh, Strohhalm, Strohhanf, Flachs bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinfaat).

Ferner werden alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Einfuhr nach Deutschland gelangendes Flachs- und Hanfstroh, letzteres mit dem Zeitpunkte seines Eintreffens im Reichslande beschlagnahmt.

§ 2.

Bearbeitungserlaubnis.

Das Rosten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser im eigenen Betriebe ist gestattet.

§ 3.

Auslieferungserlaubnis.

Röst- und Ausarbeitungsanstalten dürfen ausgearbeitete Faser aus Beständen früherer Ernte bis zum 1. August 1916 auf Verläufe, welche vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, an Bastfasereien und -seereien liefern.

§ 4.

Verkauf an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H.

Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist, abgesehen von der Bestimmung des § 3, nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Markgrafstraße 36 oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Sofort eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande kommt, findet Enteignung statt. Bleibt alsdann der Preis streitig, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 Nr. W III 1500/4 16. R. R. V. finden auf die durch vorliegende Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände keine Anwendung.

§ 5.

Bestandsmeldung.

Die Besitzer von Flachs- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind die amtlichen Vordrucke Nr. Ist. 745 b zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 anzufordern und nach ord-



Kieffer's
Einkochapparate
und **la. weisse Gläser**, sowie
Steinguttopfe
größtes Lager.
5 Prozent Rabatt.
Waldemar Kuttner
Eisenhandlung, Blumenstr. 15.
Fernsprecher Nr. 47.

Infolge der Kartoffelknappheit erhielten wir als Ersatz von der Fab. Kartoffelverarbeitungsstelle eine besondere Genehmigung von Mehl zur Brotbereitung. Wir sind bierhalb in der Lage, den hiesigen Familien für die Brotbereitungsperiode 26 Juli bis 25. August d. Ss. einmalig pro Kopf eine Gabe von 1 1/2 Pf. Mehl bzw. entsprechende Menge Brot zuzuwenden. Außerdem erhalten die Schwerearbeiter die gleiche Gabe wie in der verflochtenen Periode.

aus dem eingangs angeführten Grunde wurden uns neben Brotmehl einmalig **Reisengrauben** und eine **Überzulage an Weizen Grieß** angewiesen. Die Zuteilung an die hiesige Bevölkerung erfolgt gleichfalls aus Anlaß der nächsten Brotkartenausgabe und es erhält jede Familie an Weizengrieß wie bisher 200 g pro Kopf, an Reisengrauben 1/2 Pf. pro Kopf.

Die Zugabe erfolgt durch die hiesigen Weidhöfe, die bisher Weizengrieß abgegeben haben. Der Tag der Abgabe der Grauben an die Weidhöfe zum Verkauf und der Verkaufspreis werden noch bekannt gegeben. Die Mitglieder des Konsumvereins erhalten keine Ratten für Weizengrieß und Grauben. Dagegen wird dem Konsumverein der auf seine Mitglieder entfallende Anteil aus diesen Lebensmitteln zur direkten Abgabe in seinen Verkaufsstellen überwiehen. Die über den monatlichen Bedarf hinausgehende besondere Genehmigung an Weizengrieß entspricht einem Anteil von etwa 70 g pro Kopf.

Durlach den 21. Juli 1916.
Konsumatörverband Durlach-Stadt.

Konsumverein für Durlach und Umgebung.

Mit erfinden unsere Mitglieder ihre Stübchenstühle (20-Mark-Set) bis spätestens 31. Juli d. Ss. in unseren Filialen abzuliefern. Alle späteren Ablieferungen können bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Durlach, den 15. Juli 1916.
Der Vorstand.

Adler-Konfervengläser

guter Qualität, sind zu haben
Glasfenlager, Seboldstraße 5.

Sie sehen
Mittel gegen Mundlausen
erhalten Sie in der
Blumen-Drogerie,
Dampfrstraße 4.

Eine 2. Zimmer-Bohnung mit Gas und reichlichem Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten
Spitalstr. 17, 2. St.

gut möbl. Zimmer
auf sofort oder später zu vermieten
Seboldstraße 5 I rechts.

Sofort gesucht
Privatwäscher mit Beugnisse. Mädchen, das Kochen kann in besserer Miete, durch
Frau Rosa Sren,
generbsmäßige Stellenvermittlung
Dampfrstr. 71.

Fahrräder,
2 gut erh., in gutem Preisverhältnis und Reparaturlauf, billig zu verkaufen.
Wöhringen, Schulstr. 3a

Einige 100 Zentner gutes
Futterheh
zu höchsten Tagespreisen zu kaufen gesucht.
Maschinenfabrik Brühner
H.-B. Durlach

Im Säferpüßen
empfehle ich
Stark Wehring, Rindstr. 1.
Auf Wunsch können die Säfer abgeholt werden.

Blaufelder
frische Sendung eingetroffen bei
Osk. Gorenflo, Holl.

Saninchenzüchter - Verein
Durlach.



Samstag, den 22. Juli,
abends 9 Uhr
Wissenswettbewerb
im Gasthaus zur "Blume", zahl-
reiches Erscheinen erwünscht.
Der Vorstand.

Abendklub "Germania"
1902 Durlach G.B.
Sonntag den 23. Juli:
Wittspiel

1. Warnschaft gegen Verein für
Kasernierte Pfortzheim.

Anfang 3 Uhr.
Der Vorstand.

Poullarden, Hahnen
Wildtauben
empfehlen

Osk. Gorenflo
Hoflieferant.

Jugendlicher Arbeiter
als Hülfsmittel sofort gesucht
Armalurenfabrik G. Mohr.

Wirksame
Moffenigehmittel

erhalten Sie in der
Blumen-Drogerie,
Hauptstraße 4.

Bis 1. August ohne Bezugschein
und ohne Preiserhöhung empfehle ich mein
sehr grosses Lager in
**Herren-, Burschen-,
Knaben- und Kinder-
Anzügen** in Wolle und
Washstoff
**Ulster, Pelerinen, Gummi- und Bozener
Mäntel, Regenhaut** von 13,25 solange Vorrat reicht
Sämtliche **Herren-Artikel.**

Schuhwaren
für
**Herren Damen
Burschen Mädchen
Knaben Kinder**
Sandalen in jeder Größe auch garantiert echt Leder
Rindleder-Jugendwehr-Stiefel, extra stark
Kinder-Schuhe von 1,50, 1,25, 95 u. 75
im reell bekannten

Konfektionshaus Merkur
Inh. G. Nathan
nur in Durlach Ecke Haupt- und
Gritznerstrasse.
Sonntag geöffnet von 8-9 u. 11-2 Uhr.
Achten Sie genau auf Firma Merkur in Durlach.

Mädchen sucht Beschäftigung im
Büro von 16-17 Jahren
wird sofort gesucht
Haushalte oder Stelle. Näheres
S. Eichen, Mineralwasserfabrik
im Verlag d. Bl.

Starkstraße.

Daniela Konfektionshaus

Bis 1. August ohne Rückarten.
Staubmäntel

№ 14.75 19.75 22.50

Schwarze u. blasser Patamäntel
№ 28.75

Wasserdichte Ripsmäntel
in braun, lila, grün und blau
№ 29.75

Wasserdichte Seidenmäntel
№ 36.75 an.

Schwarze wasserdichte Mäntel
№ 39.75

auch für starke Frauen.

Kinder-Jacken

bis 60 cm lang
№ 3.50 4.50 5.50

Schwarze Jacken
№ 19.75

Sommer-Jacken
№ 6.75 8.75 11.75

Weisse u. farbige Blusen
von № 1.45 an.

Jackenfeider
von № 19.75 an.

wilhelmstraße 34, 1 Tr.

keine Ladenspeisen.

Sästen mit 8 Jungen

zu verkaufen
Waldstraße 43, 1. St.

Ein 4-räderiger Handwagen

(Brittschenwägelchen) zu verkaufen.
Kundenstr. 23, 3. Stod. rechts.

nungsmäßiger Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W III, einzusenden sind. Auf Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung haben alle von der Beschlagnahme Betroffenen Auskunft über Menge, Art und Verkauf ihrer beschlagnahmten Bestände zu erteilen.

§ 6.

Lagerbuch.

Ueber alle beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ist nach Eindringung der Ernte ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Vorräte, sowie alle Änderungen derselben ersichtlich sind. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann dasselbe weiterbenutzt werden. Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet), welche weniger als 1000 kg betragen, brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 7.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Berl. Seebemannstraße 10, einzureichen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe den 12. Juli 1916.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Kommunalverband Durlach-Land.

Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl betr.

Durch Beschluß des Verbandesausschusses vom 30. Juni ist Ziffer 5 der Verbrauchsregelung vom 15. April 1915 mit Wirkung vom heutigen Tage an folgendermaßen abgeändert worden:

1. Die den Versorgungsberechtigten zustehende Mehlmenge für den Tag und Kopf wird um 10 g ermäßigt und beträgt somit von heute an 190 g.

Das monatliche Brotscheinheft für eine Person (A Heft) enthält daher künftig Brotmarken für 5700 g Mehl oder 8400 g Brot oder 7600 g Zwieback oder 144 Wasserwede im Gewicht von 6840 g; das Brotscheinheft für 2 Personen (B Heft) enthält doppelt, das Heft für 3 Personen (C Heft) 3 mal so viel Brotmarken usw.

2. Von dem mit dem 16. August beginnenden neuen Erntejahr an sollen die Brotscheinhefte jeweils für den vom 16. des einen Monats bis einschließlich 15. des nächsten Monats

laufenden Mehloversorgungszeitraum ausgegeben werden; die auf heute ausgegebenen Brotscheinhefte haben demgemäß nur bis einschließlich 15. August Gültigkeit und enthalten für 2 Tage weniger Brotmarken als die künftigen Brotscheinhefte für den ganzen Monat; sie berechnen daher in der Zeit vom 18. Juli bis 15. August nur zum Bezug von 5320 g Mehl oder 8000 g Brot oder 7200 g Zwieback oder 136 Wasserweden im Gewicht von 6460 g für 1 Person.

3. Die nächste Ausgabe von Brotscheinheften erfolgt am 15. August für die Zeit vom 16. August bis 15. September.

Die Herabsetzung der Tageskopfmenge um 10 g Mehl hat sich als unumgänglich notwendig erwiesen, um eine gleichmäßigere Versorgung der Bevölkerung mit Brot zu erzielen, da es trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, mit den uns gelieferten Mehlmengen bei Bewilligung einer Tageskopfmenge von 200 g Mehl für die Versorgungsberechtigten auszureichen. Demselben Zweck soll auch die Zusammenlegung der Gültigkeitsdauer der Brotscheinhefte mit der Mehluweisung dienen.

Der Ausschuss des Kommunalverbands hofft durch diese Maßnahmen zur Beseitigung vielfach hervorgetretener Mängel in der Brotversorgung beizutragen. Sollten sich dabei Ersparnisse an Mehl ergeben, so wird darüber zu Gunsten der Versorgungsberechtigten besondere Bestimmung getroffen werden.

Durlach den 18. Juli 1916.
Der Vorsitzende des Ausschusses:
Turban.

Kommunalverband Durlach-Land.

Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl betr.

Infolge des in der heutigen Nummer 166 des Durlacher Wochenblattes veröffentlichten Ausschussbeschlusses vom 30. Juni d. J. erfährt der in Nummer 142 des Durlacher Wochenblattes vom 20. Juni d. J. und in Nr 45 des amtlichen Verkündungsblattes vom 3. Juli d. J. bekannt gegebene Zusatz zu Ziffer 5 der Verbrauchsregelung vom 15. April 1915 im zweiten Halbsatz folgende Aenderung:

„die mit roten Streifen überdruckten Scheine sind (im neuen Erntejahr) erst vom 1. jeden Monats bis einschließlich 15. des gleichen Monats gültig.“

Im Uebergangsmonat vom 18. Juli bis 15. August gelten die mit roten Streifen überdruckten Scheine nur für die Zeit vom 2. - 15. August.

Durlach den 19. Juli 1916.
Der Vorsitzende des Ausschusses:
Turban.